

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Artikel: Vortrag des Bürger Mangourit, Geschäftsrägers der französischen Republik in Wallis
Autor: Mangourit
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542915>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitglieder der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Sechstes Stuck

Zurich, Donnerstags den 26. April 1798.

Von dem schweizerischen Republikaner erscheinen wochentlich vier Stucke, jedes von einem halben Bogen, und werden Montags, Mittwochs, Donnerstags und Samstags ausgegeben. Man kann sich vierteljahrig fur zwey und funfzig Nummern mit 1 Fl. 15 Kr., oder auf das halbe Jahr fur hundert und vier Nummern, mit 2 Fl. 30 Kr., Zuricher Valuta, in der Buchhandlung von Heinrich Gsfner beyhm Schwanen zu Zurich, abonniren; entferntere Orte wenden sich an das nachstgelegene Postamt.

Was die Redaktion der Zeitschrift und allfallige Beytrage zu derselben betrifft, so kann man sich deswegen an einen der Herausgeber, oder in Zurich an den Redakteur, Pfarrer Meisler, oder auch an den Verleger wenden.

Abanderung des Kirchenornates.

Zurich.

Sogleich nach der Einfuhrung der Freiheit und Gleichheit legten in dem Cantone Basel die Prediger den priesterlichen Ornat ab. Seither betreten sie die Kanzel schlechtweg im ehrbaren schwarzen Kleide. Ihrem Beispiele folgen auch die Prediger in dem Cantone Zurich. Je weniger sie sich durch den Anzug unterscheiden, desto nothwendiger ist es, da sie sich durch ihre Sitten, Kenntnise, Verdienste in Achtung erhalten. Durch ausere Schmutz zeichneten sich die Pharisaer aus; (Matth. XXIII. 5.) sehr wenig verschieden war das Gewand der Apostel von der Kleidertracht der Zeit und des Landes; eben so wenig verschieden war unmittelbar nach der Reformation die Kleidung des Predigers und des Weltmannes. Auch auf der Kanzel erschien der Zuricher Antistes Bullinger im Pelzrocke und mit dem Dolch an der Seite. (S. Miscell. tigurina. Simlers Samml. Lavater von den Gebrauchen der Zurch. Kirche.)

Vortrag des Burger Mangourit, Geschaftstragers der franzosischen Republik in Wallis.

Arau den 26. Germinal (15. April.)

An den Senat.

Burger Reprasentanten, auch ich hatte das Gluck,

die helvetische Republik in ihrer Wiege zu sehen. In Lausanne wars, wo ich dem Burger Bergier; joutens, (damals gleichsam dem Stellvertreter von dem neu aufstrebenden Helvetien) den Schutz des Direktoriums der grossen Nation zusicherte. Rasch und siegreich war seither euer Vorschrift zur Unabhangigkeit. Ich habe die Ehre, Euch anzukundigen, da die zehn Zehenden von Wallis sich fur die Einverleibung der Einen und untheilbaren helvetischen Republik erklart haben.

An den grossen Rath.

Burger Reprasentanten! ein Land, wo es Herrscher und Angehorige gab; ein Land, unter so geheissener ganz rein; demokratischer Verfassung, unterdruckt von einigen Oligarchen, unter den Namen von Volksfreunden; ein Land, in welchem, ohngeachtet des ausschliessend herrschenden Cultus, die Diener desselben nichts destoweniger zur Vereinigung und Bruderschaft aufforderten; ein Land, in welchem die Beherrscher und Beherrschten nur von einem und demselben Gefuhle belebt sind, von dem Gefuhle gegenseitiger Menschenliebe; das Walliserland erklart sich fur die Einverleibung in die helvetische Republik. Mogen diesem Beispiel auch Graubundten folgen, und durch Verstarkung Eurer Kraft sich auch Eure Wohlfahrt vergrossem und fur ewig fest grunden.